

Verein
Freunde des Scheffold-Gymnasiums
(Fördergemeinschaft Scheffold-Gymnasium)

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Scheffold-Gymnasiums“ (Fördergemeinschaft Scheffold-Gymnasium). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er fördert ideell und finanziell das Scheffold-Gymnasium Schwäbisch Gmünd bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagererstattungen sind zulässig.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen der Stadt Schwäbisch Gmünd zu übertragen mit der Auflage, es dem Elternbeirat des Scheffold-Gymnasiums zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung annimmt. Die Beitrittserklärung soll den Namen und die Anschrift, bei natürlichen Personen außerdem das Geburtsdatum enthalten. Ferner sollen Schüler die Zugehörigkeit zur Schule und ehemalige Schüler des Scheffold-Gymnasiums den Zeitpunkt des Schulaustritts angeben.
- (3) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Erlöschen der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mindestbeitrag nicht entrichtet. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Die Mitglieder tragen zum Vereinszweck durch einen jährlichen Beitrag bei, dessen Höhe in ihr eigenes Ermessen gestellt wird. Der Mindestbeitrag und die Fälligkeit des Beitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in Sonderfällen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
- (3) Beitragsfrei sind
 - a) Schüler des Scheffold-Gymnasiums,
 - b) ehemalige Schüler des Scheffold-Gymnasiums innerhalb von fünf Jahren nach dem Schulaustritt und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (4) Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen auch die dem Verein zugewendeten Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier und
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt; der Gründungsvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer können aus der Lehrerschaft des Scheffold-Gymnasiums kommen.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit nach Absatz 2 oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4.
- (4) Das Amt eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes wird bis zur nächsten Wahl vom Vorstand neu besetzt. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, in der Regel zu Beginn des Schuljahres, und wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und erfüllt alle Aufgaben, die erforderlich sind, um die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu erreichen. Dazu kann er vor Beschlussfassung je nach Bedarf Mitglieder des Elternbeirats, der Schülermitverantwortung oder Vertreter des Lehrerkollegiums zur Beratung hinzuziehen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann auch einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist, außer in den Fällen des § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 4, einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung auf Grund der Lage des Vereins oder auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält oder
 - b) die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands oder von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder E-Mail sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage der Schule einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (5) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit in der Geschäftsperiode, insbesondere über die Verwendung der finanziellen Mittel, und legt seine Pläne für künftige Vorhaben dar.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag fest, genehmigt die Jahresrechnungen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie kann Auskunft über alle Einzelheiten verlangen, Kassenbücher, Protokolle und Korrespondenzunterlagen einsehen und Ehrenmitglieder ernennen. Sie kann die Durchführung einzelner Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks beschließen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer haben die Kassen- und Rechnungsführung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Absatz 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie muss in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung

Die Satzung dieses Vereins wurde in der Gründungsversammlung vom 21. Juni 1982 errichtet, am 30. 04. 1998, am 19.03.2002 und zuletzt am 14.03.2016 geändert.